



Satzung des Vereins

Engel für Tanzania e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Engel für Tanzania e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Bensheim**.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c) die Förderung der Jugendhilfe,
 - d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
 - e) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ideelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung von Bildungs-, Betreuungs-, Inklusions-, Ernährungs-, Wasser-, Sanitär-, Umwelt- und Aufforstungsprojekten, insbesondere in Tansania,
 - b) die Errichtung, Förderung, Unterhaltung, Sanierung und Ausstattung von Kindergärten, Schulen, Klassenräumen, Lernorten und vergleichbaren Einrichtungen,
 - c) die Beschaffung, den Transport und die Bereitstellung von Lern- und Lehrmaterialien, Hilfsmitteln, Sachspenden, technischen Geräten und sonstigen projektbezogenen Ausstattungsgegenständen,
 - d) die Unterstützung von Maßnahmen zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Mahlzeiten, Wasser, Hygiene- und Gesundheitsangeboten,
 - e) die Förderung von Projekten zugunsten von Kindern, Jugendlichen und anderen hilfsbedürftigen Personen, insbesondere im Bereich Bildung, Teilhabe und Inklusion,
 - f) die Förderung von Umweltbildungs-, Naturschutz-, Wasser- und Aufforstungsprojekten,
 - g) die Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Kampagnen und Veröffentlichungen zur Förderung des interkulturellen Austauschs und des Verständnisses für die Lebensverhältnisse und Entwicklungsbedarfe in Tansania,
 - h) die Einwerbung von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke,
 - i) die Zusammenarbeit mit natürlichen Personen, Initiativen, Einrichtungen, Trägern und Partnern vor Ort, soweit dies den Satzungszwecken dient und rechtlich zulässig ist.
4. Der Verein kann seine Satzungszwecke auch im Ausland verwirklichen.



§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeentscheidung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod bei natürlichen Personen,
 - d) durch Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) in grober Weise gegen die Interessen oder Zwecke des Vereins verstößt,
 - b) trotz zweimaliger Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt,
 - c) dem Ansehen des Vereins erheblich schadet.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, zugleich Vorstand Finanzen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Vorstandsämter eingerichtet werden, soweit diese nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über den Ersatz von Aufwendungen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der steuerlichen und gesetzlichen Vorschriften. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschließen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Erlass von Ordnungen, soweit die Satzung dies vorsieht oder die Mitgliederversammlung den Vorstand hierzu ermächtigt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.



5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Die Einberufung kann schriftlich, in Textform, fernmündlich oder auf elektronischem Weg erfolgen.
3. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden; in dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren, schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in sonstiger elektronischer Form gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Erlass einer Beitragsordnung,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über sonstige ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.



2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung. Zur Versammlungsleitung kann jedes Mitglied gewählt werden. Die Versammlungsleitung führt durch die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse sicher.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 15 Digitale und hybride Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese mit der Einladung mit.
3. Den Mitgliedern sind bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung die Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung steht einer Präsenzversammlung gleich.
5. Auch bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen sind Wahlen und Beschlussfassungen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Stimmrecht nur von hierzu berechtigten Mitgliedern ausgeübt wird.



§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Verwendung der Mittel und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben sowie zur Mitgliederverwaltung erforderlich ist.
2. Dabei beachtet der Verein die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.
3. Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 18 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Hinweise

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten, Registerbehörden, Finanzbehörden oder sonstigen zuständigen Stellen aus formalen Gründen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt der Satzung nicht geändert wird. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.05.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.